

Anlage zur Beschlussvorlage: BV/0877/2023 – "Vereinbarung über die zeitweilige entgeltliche Nutzung der Schwimmhalle (Schwimmunterricht)" der Sitzung des Hauptausschusses am 22.06.2023

V e r e i n b a r u n g

**über die zeitweilige entgeltliche Nutzung
der Schwimmhalle des Sportzentrums Westend
der Technische Werke Eberswalde GmbH**

Zwischen der Technische Werke Eberswalde GmbH
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
(nachfolgend TWE genannt)

vertreten durch den Geschäftsführer — Herrn Steffen Ewald - - TWE -

und der Stadt Eberswalde
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde
(nachfolgend Benutzerin genannt)

vertreten durch den Bürgermeister - Herrn Götz Herrmann - Benutzerin -

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen.

§1 Allgemeines

1. Die Benutzerin ist als Trägerin der Grundschulen berechtigt, die Schwimmhalle des Sportzentrums Westend, Heegermühler Straße 69 a, 16225 Eberswalde zum Zwecke des Schulsportes, einschließlich der in diesem Rahmen stattfindenden Übungs- und Wettkampfstunden entgeltlich zu nutzen.
2. Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur Schülerinnen und Schülern, die am Sportunterricht der Schulen bzw. Sportkursen teilnehmen und den aufsichtspflichtigen Personen (Lehrer etc.) gestattet.
Grundlage der Nutzung ist die gültige Bade- und Saunaordnung.
3. Die Verantwortung für die Ordnung in der Einrichtung, die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung und die Sicherheit des Übungs- und Wettkampfbetriebes während der Übungs- oder Wettkampfstunden obliegt der Benutzerin, vertreten durch den Leiter des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der Leiter des Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes und die Übungsleiter sind der TWE schriftlich zu melden und müssen sich als solche ausweisen können. Die Ausübung des Hausrechtes verbleibt bei der TWE.
4. Die Übungs- und Wettkampfstunden dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher volljähriger Übungsleiter oder Lehrer durchgeführt werden.

§2 Übungsfläche und Teilnehmerzahl

1. Der Benutzerin wird die Einrichtung gemäß den im Anschreiben der TWE vom 15.05.2023 vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt. Das Anschreiben der TWE ist als Anlage 1 beigefügt und ist Bestandteil der Vereinbarung.
2. Die Teilnehmerzahl für jede Übungs- oder Wettkampfstunde ist der TWE vom Leiter des Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes anzugeben (Lehrer).

§3 Benutzungszeiten

1. Die jeweilige Benutzungszeit richtet sich nach der im Anschreiben der TWE bestätigten Belegung.
2. Alle festgesetzten Benutzungszeiten stellen reine Nutzungszeiten in den Räumen der Schwimmhalle dar. Die Einlasszeit beginnt 10 Minuten vor der Benutzungszeit, die Halle ist spätestens 20 Minuten nach der Benutzungszeit zu verlassen.
3. Für Vorbereitungsarbeiten ist es den Übungsleitern/Lehrern gestattet, 20 Minuten vor der eigentlichen Benutzungszeit die Einrichtung zu betreten.

0. Die TWE ist berechtigt, aus betrieblichen und behördlichen Gründen die Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Sie hat die Benutzerin darüber rechtzeitig zu informieren. Der Benutzerin stehen bei Ausfall von Übungs- oder Wettkampfstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.
1. Benutzungszeiten für Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vorher bei der TWE schriftlich zu beantragen.

§4 Preise

1. Der zu zahlende Betrag je Übungs- oder Wettkampfstunde richtet sich nach dem Anschreiben der TWE vom 15.05.2023.
2. Der Betrag für die vereinbarte Nutzungszeit ist spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf das angegebene Konto der TWE zu überweisen. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.
Nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiten müssen auch gezahlt werden, sofern nicht spätestens 7 Tage vor der vereinbarten Nutzungszeit eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist.
Bei Ausfall der Nutzung aus betrieblichen und behördlichen Gründen der TWE entfällt für diese Zeit das zu zahlende Entgelt.

§5 Aufsicht

1. Die Benutzerin ist für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung verantwortlich.
2. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals der TWE ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Vereinbarung bzw. die Bade- und Saunaordnung ist die TWE berechtigt, die Benutzung der Einrichtung zu untersagen.
Eine endgültige Entscheidung wird durch die TWE nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 getroffen.
3. Die TWE stellt der Benutzerin die Einrichtung in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Stellt die Benutzerin bauliche oder technische Mängel fest, hat sie dies unverzüglich der TWE zu melden.

§6 Benutzung

1. Die Einrichtung ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Es muss sichergestellt sein, dass keine unbefugten Personen am Übungs- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen. Wettkampfzeiten sind entsprechend einzuhalten und werden durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Sportzentrums der TWE überprüft.
2. Die Gruppen haben die Einrichtung in Begleitung der verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer/Übungsleiter) geschlossen zu betreten und zu verlassen. Nach Beendigung der Nutzung ist die Einrichtung dem Verantwortlichen der TWE vom Leiter der Gruppe in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

0. Die zugewiesenen Umkleideräume/-schränke sind von der Benutzerin zu überwachen und verschlossen zu halten.
1. Eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der TWE benutzt werden. Eine ständige Aufbewahrung eigener Geräte in der Einrichtung bedarf der vorherigen Genehmigung der TWE.
2. Die Einrichtungen einschließlich aller benutzten Geräte sind pfleglich zu behandeln und nur gemäß ihrer Bestimmung sachgerecht zu benutzen. Alle beweglichen Geräte sind nach der Benutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.
3. Das Personal der TWE ist berechtigt, während der Nutzung betriebsbedingte Arbeiten (z. B. Reinigung) auszuführen.
4. Sind mehrere Gruppen gleichzeitig in der Einrichtung, so ist jeder Benutzer verpflichtet, auf die anderen gebührende Rücksicht zu nehmen, um einen geordneten und sicheren Betrieb zu gewährleisten.
5. Die Bade- und Saunaordnung ist einzuhalten.

§7 Haftung

1. Die TWE haftet der Benutzerin gegenüber gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die TWE haftet nicht für die von der Benutzerin eingebrachten Sachen.
3. Schadenersatzansprüche gegenüber der TWE sind unmittelbar nach Kenntnisnahme vor Ort dem Aufsichtspersonal der TWE anzuzeigen. Die Benutzerin ist verpflichtet, die Schadensmeldung innerhalb von 5 Werktagen bei der TWE einzureichen.
4. Die Benutzerin haftet der TWE gegenüber für schuldhaft herbeigeführte Schäden, die durch die Nutzung an der Einrichtung und/oder Geräten entstanden sind. Die Benutzerin ist verpflichtet, sofort nach Kenntnisnahme über den Eintritt eines Schadens die TWE bzw. bei Schadenkenntnisnahme während der Nutzung die zuständige Aufsichtsperson der TWE, zu informieren.

§8 Inkrafttreten, Widerruf, Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende gekündigt werden.

Gravierende Veränderungen der Rahmenbedingungen (z. B. Änderung des Nutzungsentgeltes) führen zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht des Benutzers.

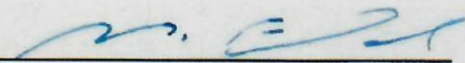
2. Wiederholen sich trotz 2facher schriftlicher Mahnung grobe Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, kann die Vereinbarung seitens der TWE mit sofortiger Wirkung fristlos gekündigt werden.
3. Ersatzansprüche durch Widerruf oder Kündigung der Vereinbarung sind für beide Parteien ausgeschlossen.

§⁹
Form der Vereinbarung

1. Von dieser Vereinbarung erhält jeder Vereinbarungspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültig unterzeichnete Ausfertigung.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Eberswalde, den 17.05.2023

Eberswalde, den _____



Technische Werke Eberswalde GmbH

Stadtverwaltung Eberswalde

25. Mai 2023

nr: 40.2



Eingegangen am:

25. Mai 2023

Amt für Kindertagesstätten
und städtische Grundschulen

TECHNISCHE WERKE
EBERSWALDE
GMBH

Ein Unternehmen der
Stadt Eberswalde

Technische Werke Eberswalde GmbH · Angermünder Straße 68 · 16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Eberswalde
Amt für Bildung, Jugend und Sport
Breite Straße 41 – 44
16225 Eberswalde

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

GI

15. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nutzung der Schwimmhalle können wir Ihnen für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt bestätigen:

Grundschule Schwärzesee (Nutzung über Schulschwimmzentrum)

28.08.2023 – 15.07.2024

montags 08.00 – 11.00 Uhr 2 Schwimmbahnen / Nichtschwimmerbecken

Grundschule B.-H.-Bürgel (Nutzung über Schulschwimmzentrum)

29.08.2023 – 30.01.2024

dienstags 09.30 – 14.00 Uhr Nichtschwimmerbecken
09.30 – 13.00 Uhr 2 Schwimmbahnen
13.00 – 13.30 Uhr 1 Schwimmbahn
13.00 – 14.00 Uhr 2 Schwimmbahnen

Grundschule Finow (Nutzung über Schulschwimmzentrum)

28.08.2023 – 15.07.2024

montags 11.00 – 12.30 Uhr 2 Schwimmbahnen / Nichtschwimmerbecken
12.30 – 14.00 Uhr 2 Schwimmbahnen
12.30 – 13.15 Uhr Nichtschwimmerbecken 28.08.2023 – 29.01.2024
12.30 – 13.15 Uhr Attraktionsbecken 12.02.2023 – 15.07.2024
13.15 – 14.00 Uhr Attraktionsbecken

Geschäftsleitung:
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 38 47 0
Telefax: (0 33 34) 38 47 20
E-mail: info@tw-eberswalde.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Grohs
Geschäftsführer:
Steffen Ewald

Gesellschafter:
Stadt Eberswalde
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 803

Bankverbindung:
Sparkasse Bamim
IBAN: DE 45 1705 2000 1700 0007 01
BIC: WELADED1GZE

Ausgenommen sind Ferien, unterrichtsfreie Tage und gesetzliche Feiertage im Land Brandenburg.

Für die Nutzung entstehen Kosten jeweils in Höhe von:

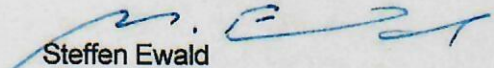
Schwimmbahn	50,00 Euro/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
Nichtschwimmerbecken	80,00 Euro/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
Attraktionsbecken	60,00 Euro/Stunde zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die vertraglichen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Bei Veränderungen muss rechtzeitig eine schriftliche Beantragung erfolgen. Diese bedarf unsererseits einer Bestätigung.

Einen unterschriebenen Vertrag senden Sie uns bitte vor Nutzungsbeginn zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Technische Werke Eberswalde GmbH


Steffen Ewald
Geschäftsführer

Geschäftsleitung:
Angermünder Straße 68
16225 Eberswalde
Telefon: (0 33 34) 38 47 0
Telefax: (0 33 34) 38 47 20
E-mail: info@tw-eberswalde.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Grohs
Geschäftsführer:
Steffen Ewald

Gesellschafter:
Stadt Eberswalde
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 803

Bankverbindung:
Sparkasse Bamim
IBAN: DE 45 1705 2000 1700 0007 01
BIC: WELADED1GZE